



Vereinsfest – und hinterher kassiert das Finanzamt ab

Rainer Müller, Steuerberater

Ein größeres Vereinsfest will richtig geplant sein. Die Vorstandschaft und der Festausschuss zerbrechen sich monatelang die Köpfe über Einzelheiten zum Ablauf des Festes. In den meisten Fällen laufen die Feste auch planmäßig und alle sind hinterher zufrieden – nur das Finanzamt nicht. Oft Jahre nach dem Fest erlässt das Finanzamt Steuerbescheide an den Verein. Die Höhe der Nachforderungen haut die Verantwortlichen von den Stühlen und sorgt Vereinsintern für Stimmung. Bei den Festplanungen haben das Thema „Steuern“ leider die wenigsten Vereine auf der Tagesordnung.

Die Besteuerungsgrenze ist zu beachten

Betragen die Einnahmen (Bruttoumsatz) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (gewerblicher Bereich, zu dem die Feste eben gehören) mehr als € 35.000 im Jahr, tritt eine volle Steuerpflicht in der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ein. Der erwirtschaftete Gewinn ist nach Abzug der Freibeträge von jeweils € 5.000 zu versteuern (Gewerbesteuer mind. 15%, Körperschaftsteuer 15%, Solidaritätszuschlag 5,5%). Aus dem finanziellen Überschuss des Festes bleibt nichts mehr übrig, weil auch andere Aktivitäten des Jahres (Werbeeinnahmen, Gaststättenbetrieb usw.) im gewerblichen Bereich auf einmal mit besteuert werden müssen und die Ausgaben aus dem sportlichen Bereich nicht gegengerechnet werden können.

Schadensbegrenzung

Trifft die Verantwortlichen die Steuerlast aus heiterem Himmel, kann nur noch Schadensbegrenzung betrieben werden. Es ist umgehend zu reagieren und die Steuerbescheide müssen mittels Einspruch auf alle Fälle „offen“ gehalten werden. Wird diese Einspruchsfrist versäumt und der Bescheid bestandskräftig, ist nichts mehr möglich.

Folgende Maßnahmen können die Steuerlast noch senken:

(1) Überprüfung, ob das Finanzamt die Ausgaben auch vollständig dem gewerblichen Bereich zugeordnet hat. Nach neuer Finanzgerichts-Rechtsprechung zählen z.B. auch die Kosten für einen Festumzug zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Für Werbeeinnahmen die mit sportlichen Veranstaltungen zusammenhängen (z.B. Bandenwerbung) kann eine günstige Gewinnpauschalierung beantragt werden, die die Steuerlast deutlich senkt.

(3) Sind im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch sog. Dauer-Betriebe enthalten (wie z. B. Vereinsgaststätte) können (buchmäßige) Rücklagen für geplante künftige Investitionen gewinnmindernd eingestellt werden. Das Finanzgericht München hat dies aktuell in einem Fall klargestellt. Diese Möglichkeit ist interessant, weil an die Darlegung der Investitionsabsicht keine hohen Anforderungen gestellt werden und die Auflösung dieser Rücklage nach spätestens zwei Jahren zwar zu (buchmäßigen) Einnahmen führt, aber für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrenze von € 35.000 überschritten ist, keine Rolle spielt.

Tipps und Hinweise - kompakt:

- Einspruch gegen ergangene Bescheide und die Steuerermittlung des Finanzamtes prüfen
- Steuerliche Überlegungen im Vorfeld in die Festplanungen miteinbeziehen und abklären, ob die Auslagerung auf einen Festwirt oder die Gründung einer eigenen Kapitalgesellschaft (sog. Vorschaltgesellschaft) sinnvoller ist
- Bei Vereinen die eine schlichte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchführen und für die somit das Zuflussprinzip gilt, kann die zeitliche Steuerung der Zahlungseingänge ein Lösungsansatz sein